

Berechtigtenwechsel beim Kindergeld kann für Tarifbeschäftigte günstig sein

23. November 2006

Tarifbeschäftigte, denen im Oktober 2006 für Kinder kinderbezogene Anteile im Ortszuschlag gezahlt wurden, haben nach dem Überleitungstarifvertrag zum TV-L Anspruch auf eine entsprechende Besitzstandszulagen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-L).

Tarifbeschäftigte, die zwar Kinder haben, aber im Oktober 2006 nicht kindergeldberechtigt waren, weil der Ehegatte Kindergeld und entsprechende Ortszuschlagsanteile bezogen hat, erhalten diese Besitzstandzulage dagegen nicht.

Sie können aber durch einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld den Anspruch auf die Besitzstandszulage erwerben (Satz 4 der Protokollerklärung zu § 11 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-L). Der Berechtigtenwechsel muss bis zum 31.12.2006 vorgenommen werden.

Ein solcher Berechtigtenwechsel ist aber nicht in jedem Fall günstig. Vorteile ergeben sich meist dann, wenn der bisherige Kindergeldberechtigte im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt ist.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat ein gemeinsames Kind. Die Ehefrau ist als Beamten teilzeitbeschäftigt mit 60 % und bezieht bisher das Kindergeld. Der Ehemann ist Tarifbeschäftigter im öffentlichen Dienst und mit mindestens 50 % teilzeitbeschäftigt. Er wurde zum 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet.

Auf Grund der Regelung des § 40 Abs. 5 Satz 3 BBesG hat die Ehefrau auch bei Teilzeitbeschäftigung den kinderbezogenen Familienzuschlag zu 100 % erhalten. Durch die Einbeziehung des Ehemannes in den TV-L fällt bei ihm der Ortszuschlagsanspruch weg, er erhält auch keine Besitzstandszulage. Deshalb erhält die Ehefrau ab 01.11.2006 den kinderbezogenen Familienzuschlag für das Kind nur noch entsprechend ihrem Teilzeitumfang in Höhe von 60 %.

Nehmen die Ehegatten bis zum 31.12.2006 dagegen einen Berechtigtenwechsel vor, sodass der Ehemann das Kindergeld erhält, so steht im dann auch der Anspruch auf die Besitzstandszulage in Höhe von 90,57 € zu.

Bitte informieren Sie sich auch bei Ihrer Personaldienststelle oder dem LBV.